

Saarländischer Radfahrer-Bund e.V. - Zuschussordnung (ZO) -

In der Präsidiumssitzung vom 26.04.2017 wurden folgende Festlegungen getroffen.

A. Landesverbandsmeisterschaften

1. Rennsport

- 1.1 Die anfallenden Kosten für den Einsatz des Wettfahrausschuss (gemäß Veröffentlichung im Radsport Nr. 38/2000) werden für LV-Kommissäre mit einer gültigen BDR-Lizenz durch den SRB übernommen; die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Koordinator(in).
Fahrtkosten 0,30 €/km
Aufwandsentschädigung 30,00 €/Tag (LV-Kommissär), bzw. 35,00 € für den VKK
- 1.2 Die Genehmigungsgebühr des Landrats- /Regionalverbands für die Veranstaltungen, sowie die Kosten der Veröffentlichung durch den BDR werden bei Vorlage des Originalbelegs/ Überweisungsträgers vom SRB übernommen.
- 1.3 Die Kosten für Erste Hilfe (Rotes Kreuz, ASB) werden nach Vorlage der Originalquittung/ Spendenquittung mit Stempel und Unterschrift bis 25,00 € übernommen.
- 1.4 für Urkunden und Medaillen werden durch den SRB gestellt.

2. Bahnsport

- 2.1 Bei Veranstaltung durch den Verband, siehe Punkt 1.1.
- 2.2 Bei Teilnahme bei anderen LV-Meisterschaften (z. B. Rheinland-Pfalz) erfolgt eine Kostenübernahme nach vorheriger Abstimmung und Beschluss des Präsidiums (Einzelfallentscheidung).

3. Kunstradsport

- 3.1 Bei Veranstaltung durch den Verband, siehe Punkt 1.1.
- 3.2 Anfallende Hallenbenutzungskosten werden nach Vorlage der Originalrechnung (Kommune/ Halleneigner) durch den SRB übernommen.
- 3.3 Erforderliche Kosten für Erste Hilfe (Rotkreuz, ASB) werden nach Vorlage der Originalquittung oder Spendenquittung mit Stempel und Unterschrift bis 25,00 € übernommen.
- 3.4 Urkunden und Medaillen werden durch den SRB gestellt.
- 3.5 Für die Sieger im Saarlandpokal wird der Pokal durch den SRB gestellt.

4. Radball, Trial, Einrad

- 4.1 Ein möglicher Zuschuss kann auf Antrag und nach Beschluss im Präsidium erfolgen.

5. Schulsport

- 5.1 Bei Veranstaltung durch den Verband, siehe Punkt 1.1.
- 5.2 Genehmigungsgebühren des Landrat/Regionalverbands werden nach Vorlage des Originalbelegs/ Überweisungsträgers vom SRB übernommen.
- 5.3 Urkunden werden durch den SRB gestellt; die Vergabe von Medaillen oder Ehrengaben kann auf Antrag und nach Beschluss im Präsidium erfolgen.

B. Überregional bedeutende Veranstaltungen im Saarland

1. Sofern anfallende Kosten für Veranstaltungen (z.B. Etappenrennen, Nachwuchssichtung) durch einzelne Bestimmungen gemäß Punkt A nicht gedeckt sind, kann auf Antrag und nach Beschluss des Präsidiums ein Zuschuss gewährt werden (Einzelfallentscheidung).

C. Nachwuchsrennsport-Veranstaltungen im Saarland

1. Die Kosten der BDR Genehmigungsgebühr für die Veranstaltungen inklusive der Kosten für die Veröffentlichung durch den BDR werden bei Vorlage des Originalbelegs/Überweisungsträgers vom SRB übernommen.

D. Breitensport-Veranstaltungen im Saarland

1. Für die Durchführung einer reinen Nachwuchs-Breitensportveranstaltung kann ein Zuschuss nach Antrag des ausführenden Vereins und nach vorherigem Beschluss des Präsidiums gewährt werden.

E. Sachkosten

1. Bedarfsgerechte Sachkosten werden auf Einzelnachweis und vorherigem Beschluss durch das Präsidium (Einzelfallentscheidung) vom SRB übernommen.

Saarbrücken, 26. 04. 2017

Jörg Aumann
Präsident

Günther Eisenbach
Stellvertretender Präsident

Stefan Chadzelek
Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen